

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

10.2015



highlights

Veränderungen in den Vorschriften über die Produktgebühr – 2016 – Beim Durchlesen der ab 1. Januar 2016 gültigen Gesetzesänderungen fällt sofort auf, dass das Jahr 2016 ungewöhnlich viele Modifizierungen in den Vorschriften für die Produktgebühr bringen wird. Der grundsätzliche Zweck dieser Änderungen ist es, das bisherige Regelsystem der Produktgebühr eindeutiger, einfacher und transparenter zu gestalten. Dazu wurden die bisherigen Erfahrungen der Rechtsanwender in das Gesetz eingebaut.

Veränderungen in den Vorschriften über die Produktgebühr – 2016

Beim Durchlesen der ab 1. Januar 2016 gültigen Gesetzesänderungen fällt sofort auf, dass das Jahr 2016 ungewöhnlich viele Modifizierungen in den Vorschriften für die Produktgebühr bringen wird. Der grundsätzliche Zweck dieser Änderungen ist es, das bisherige Regelsystem der Produktgebühr eindeutiger, einfacher und transparenter zu gestalten. Dazu wurden die bisherigen Erfahrungen der Rechtsanwender in das Gesetz eingebaut. Es handelt sich um die folgenden Veränderungen:

Reihengeschäfte. Eine wichtige Änderung tritt ab 1. Januar auch bei den auf Export ausgerichteten Reihengeschäften ein. Im Sinne der bisherigen Regelungen ist bei der Übertragung des Eigentumsrechts über einen in Ungarn befindlichen produktgebührenpflichtigen Gegenstand an eine im Inland zu gewerblichen Zwecken niedergelassene oder im Inland registrierte Wirtschaftsorganisation bisher nur dann nicht eine Pflicht zur Zahlung der Produktgebühr angefallen, wenn der gebührenpflichtige Gegenstand auf nachweisliche Art ins Ausland geliefert wurde und die Lieferung vom Hersteller organisiert wurde. Aufgrund der Änderung wird in Zukunft nicht mehr die die Lieferung durchführende Person zählen (die Lieferung kann auch von einem inländischen oder ausländischen Kunden durchgeführt werden), sondern nur die nachgewiesene Lieferung ins Ausland ist wichtig.

Zahlung einer pauschalen Produktgebühr im Falle von Kraftfahrzeugen. Die neue Regelung sieht auch die Möglichkeit der Zahlung einer pauschalen Produktgebühr für Kraftfahrzeuge vor. Für die produktgebührenpflichtigen Bestandteile (Akkumulatoren, sonstige Erdölprodukte, Reifen, elektronische Anlagen) von Kraftfahrzeugen musste bisher die Produktgebühr anhand von Mengenangaben bezahlt werden. Diese Möglichkeit wird es auch in Zukunft geben, aber im Sinn der neuen Regelungen haben die betroffenen Personen (z.B. Kfz-Händler) auch die Möglichkeit, sich durch die Zahlung einer pauschalen Produktgebühr von einem bedeutenden Teil der Administrationslasten befreien zu lassen. Natürlich findet sich unter den Änderungen auch die genaue Definition der Fahrzeuge. Die Höhe der pauschalen Produktgebühr bewegt sich abhängig vom Hubraum und vom Treibstoff zwischen 4.000 und 7.000 HUF.

Zolltarifnummer. Die neuen Regelungen definieren genau den Begriff der Zolltarifnummer sowie auch die im Zuge der Klassifizierung von Waren anzuwendenden Vorschriften, wodurch für alle betroffenen Parteien die Auslegung des sachlichen Geltungsbereiches leichter wird.

Der Begriff des Inverkehrbringens. Unter den geänderten Begriffen finden wir auch den Begriff des Inverkehrbringens. Demnach fällt nunmehr unter den Begriff des Inverkehrbringens auch der Fernverkauf. In Zukunft entsteht beim Wirtschaftstreibenden auch bei der unentgeltlichen oder entgeltlichen Übertragung eines gebührenpflichtigen Produkts im Rahmen eines Fernverkaufs aus dem Ausland eine Produktgebührenverbindlichkeit, wenn der Wirtschaftstreibende nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften verpflichtet ist, sich umsatzsteuerlich registrieren zu lassen.

Verwendung der Verpackung für eigene Zwecke. Als dem Eigengebrauch dienende Verpackungsmittel, die Teil der Verpackung von aus dem Ausland eingeführten Gegenständen darstellen, gilt auch das Entfernen der Verpackung, allerdings wurde bei der Festlegung der personellen Wirkung bisher nicht definiert, wen die Verpflichtung in einem solchen Fall belastet. Diese Präzisierung ist nun in die Gesetzänderung aufgenommen worden. Demnach ist der erste inländische Besitzer der aus der aufgetroffenen Verpackung stammenden Verpackungsabfälle verpflichtet, die Produktgebühr zu bezahlen.

Wiederverwendbare Verpackungsmittel. Als vorteilhafte Veränderung kann es betrachtet werden, dass im Falle jener wiederverwendbaren Verpackungsmittel, die Teil einer aus dem Ausland eingeführten Verpackung bilden, die Zurücklieferung nicht innerhalb eines gegebenen Vierteljahres, sondern innerhalb von 365 Tagen durchgeführt werden muss. Dadurch werden die Administrationslasten der betroffenen Parteien bedeutend reduziert, während ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird.

Verklausalierung der Rechnung. Eine weitere vorteilhafte Neuerung, mit der die Gesetzgeber die Administrationslasten vermindern möchten, bringt die Vorschrift, dass auch im Fall von Verpackungsmitteln und Reklameträgerpapier in Zukunft keine Pflicht zur obligatorischen Rechnungsverklausalierung bestehen wird.

Klareres Sanktionssystem. Infolge der Gesetzesänderungen wird das Sanktionssystem der Produktgebührenregelungen transparenter werden. Es wird nämlich eindeutig festgehalten, dass in den im Produktgebührengesetz nicht geregelten Fällen die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerzahlungsordnung maßgeblich sein werden.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Consulting
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Partner
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

